

## F a h r t e n o r d n u n g

1. Berechtig zur Führung eines Boots im Sinne des polizeilichen Erlasses sind nur Mitglieder, die im Besitze des Fahrtenausweises (DKV-Ausweis) sind. Jedes benutzte Boot muß in einem fahrtüchtigem Zustand sein, mit einem Namen am Bug und am Heck mit dem Vereinsnamen (TSV-Klausdorf DKV) versehen sein. (Buchstabengröße ca. 5 cm.)  
Bootsfabe für starre Boote: Bootskörper blau  
Deck weiß  
Deck im Bereich der Sitzluken rot abgesetzt.
2. Klubstander sind am Bug, Verbandsstander (DKV) am Heck zu führen.
3. Fahrtentracht: Schwarzes Olympiahemd/and grüne Hose, Trainingsanzug (grün mit rot).
4. Spritzdecken und Taschenlampe gehören zum Bootsinventar.
5. Nie lärmend und mit lauter Musik durch die Natur fahren.
6. Vor dem Befahren unbekannter Gewässer Erkundigungen einziehen (Besitzer, Fischpächter). Angeln ist verboten.
7. Das Lagern und Zelten ist nur an den dafür zugelassenen Stellen erlaubt. Jeglicher Flurschaden wird streng geahndet. Zelt- und Lagerplätze sind in einem einwandfreiem Zustand zu verlassen.
8. Jedes Mitglied hat durch sportliches Auftreten und diszipliniertes Verhalten das Ansehen der Gemeinschaft zu wahren.
9. Vorsicht beim Anlegen an fremden Grundstücken. (Privatbesitz). Verbotsschilder beachten.
10. Fahren auf dem Hafen:  
Schallsignale für in Fahrt befindlicher Fahrzeuge werden bei Nebel oder Fahrtrichtungsangabe mit Pfeife, Sirene, Heule oder Nebelhorn gegeben. Fahrzeuge vor Anker gehen die Signale mit der Glocke.  
Schallsignale:
  - a) \_\_\_\_\_ Achtung!
  - b) \_\_\_\_\_ Stoppen Sie!
  - c) ° Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord
  - d) °° Ich richte meinen Kurs nach Backbord
  - e) °°° Meine Maschinen laufen volle Kraft zurück
11. Seglern ist stets auszuweichen, ihr Kurs ist hinter deren Heck zu kreuzen. Segler sind nach Möglichkeit in Luv (die dem Wind zugekehrte Seite) zu passieren. Fischende Fahrzeuge ist auszuweichen.
12. Nach Möglichkeit ist der Hafen eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang zu verlassen.
13. Der Nordostseekanal darf bei Dunkelheit nicht befahren werden.

14. Bei Benutzung des Nordostsee-Kanala muß darauf geachtet werden, daß nicht in der Fahrrinne und nicht zu dicht an der Böschung gefahren wird. (Sog.)
15. Kanalgebühren werden in der Schleuse erhoben.

Klausdorf, den 26.4.1960